



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Willi Pohlmann

MdL

Vorsitzender
des Ausschusses für Innere Verwaltung

4000 Düsseldorf, den 20. Nov. 1989
Platz des Landtags 1, Postfach 11 43
Tel. (02 11) 88 40 Durchw. 8 84- 2488

MMV 10 / 2532

An die
ordentlichen und stellvertretenden
Mitglieder des Ausschusses
für Innere Verwaltung

im Hause



Betr.: Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes im Bereich
der Polizei und der Ordnungsbehörden (GFD Pol)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3997

und

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen (PolG NW)
Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/3421

Sehr geehrte Frau Larisika-Ulmke,
liebe Kollegen!

in der Sitzung am 9. November 1989 wurde gewünscht, dem Ausschuß
zu den Beratungen am 30. November 1989 eine synoptische Gegen-
überstellung des Polizeigesetzes in der zur Zeit geltenden
Fassung (auszugsweise), der beiden Änderungsentwürfe der Landes-
regierung und der Fraktion der F.D.P. sowie der Änderungsanträge
der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU vorzulegen.
Beigefügt erhalten Sie diese Synopse als Anlage 1.
Die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses erhalten wegen

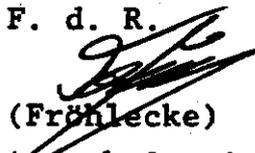
der besseren Lesbarkeit den sich aus den Änderungsanträgen der SPD-Fraktion ergebenden Text, der in der Synopse verkleinert enthalten ist, zusätzlich als Anlage 2.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Willi Pohlmann

F. d. R.


(Fröhlecke)

Ausschußassistent

Anträge der CDU-Fraktion zu dem Entwurf
in der Fassung des Beschlusses der
SPD-Fraktion

Gesetz
zur Änderung des Polizeigesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW)

Artikel 1

Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

1. Die Inhaltsübersicht wird um folgende Paragraphen ergänzt:

§ 1a - Begriffsbestimmungen
§ 8a - Polizeiliche Befugnis und Befugnisbereich
§ 8b - Erhebung personenbezogener Daten
§ 8c - Datenerhebung und -nutzung bei öffentlichen Veranstaltungen, Ansammlungen, Versammlungen und Aufzügen
§ 9b - Datenerhebung durch Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen
§ 9c - Technische Mittel
§ 9d - Polizeiliche Beobachtung
§ 10a - Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung
§ 10b - Allgemeine Regeln der Datenübermittlung
§ 10c - Datenübermittlung an Behörden und öffentliche Stellen
§ 10d - Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs
§ 10e - Datenübermittlung an die Polizei
§ 10f - Automatisiertes Abfrufen
§ 10g - Datenübermittlung
§ 10h - Besondere Formen des Datenvergleichs
§ 10i - Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten
§ 10j - Errichtung von Dateien, Errichtungsanordnung
§ 10k - Auskunft

Artikel 1

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 20 des 3. FRG vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

*Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Aufgaben und allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgaben der Polizei
§ 2 Grundsatz der Verhaltensmaßigkeit
§ 3 Ermessen, Wahl der Mittel
§ 4 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen
§ 5 Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen
§ 6 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen
§ 7 Einziehung von Grundstücken

Zweiter Abschnitt
Befugnisse der Polizei

Erster Unterabschnitt
Allgemeine Befugnisse, Begriffsbestimmung

§ 8 Allgemeine Befugnisse, Begriffsbestimmung

Zweiter Unterabschnitt
Datenverarbeitung

I. Befragung, Auskunftspflicht, allgemeine Regeln der Datenerhebung, Vorladung

§ 9 Befragung, Auskunftspflicht, allgemeine Regeln der Datenerhebung
§ 10 Vorladung

MM V 10 / 2532

MMV10 / 2532

II. Datenerhebung in bestimmten Fällen

- § 11 Erhebung von Personaldaten zur Vorbereitung für die Hilfsleistung und das Handeln in Gefahrenfällen
- § 12 Identitätsfeststellung
- § 13 Prüfung von Berechtigungs-scheinen
- § 14 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 15 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen

III. Besondere Mittel der Datenerhebung

- § 16 Datenerhebung durch Observation
- § 17 Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen
- § 18 Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes
- § 19 Datenerhebung durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist
- § 20 Datenerhebung durch den Einsatz von Verdeckten Ermittlern
- § 21 Polizeiliche Beobachtung

Zweiter Titel.
Datenspeicherung, Datenveränderung und Datenutzung

- § 22 Allgemeine Regeln über die Dauer der Datenspeicherung
- § 23 Zweckbindung bei der Datenspeicherung, Datenveränderung und Datenutzung
- § 24 Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten
- § 25 Datenabgleich

Dritter Titel. Datenübermittlung

I. Allgemeine Regeln der Datenübermittlung

- § 26 Allgemeine Regeln der Datenübermittlung

II. Datenübermittlung durch die Polizei

- § 27 Datenübermittlung zwischen Polizeibehörden

MMV 10 / 2532

§ 28 Datenübermittlung an öffentliche Stellen, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen
 § 29 Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

III. Datenübermittlung an die Polizei

§ 30 Datenübermittlung an die Polizei

IV. Rasterfahndung

§ 31 Rasterfahndung

Vierter Titel. Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

§ 32 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

Fünfter Titel. Sicherung des Datenschutzes

§ 33 Errichtung von Dateien, Umfang der Datenbeschreibung, Freigabe von Programmen, automatisiertes Abzufverfahren

Dritter Unterabschnitt
Platzverweisung

§ 34 Platzverweisung

Vierter Unterabschnitt
Gewahren

§ 35 Gewahren
 § 36 Richterliche Entscheidung
 § 37 Behandlung festgehaltenen Personen
 § 38 Dauer der Freiheitsentziehung

Fünfter Unterabschnitt
Durchsuchung

Erster Titel. Durchsuchung von Personen

§ 39 Durchsuchung von Personen

MMV10 / 2532

Zweiter Titel Durchsuchung von Sachen

- § 40 Durchsuchung von Sachen
- Dritter Titel Betreten, Besetzen und Durchsuchung von Wohnungen
- § 41 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen
- § 42 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen

Sechster Unterabschnitt Sicherstellung und Vernehmung

- § 43 Sicherstellung
- § 44 Vernehmung
- § 45 Verwertung, Vernichtung
- § 46 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten

Dritter Abschnitt Vollzugshilfe

- § 47 Vollzugshilfe
- § 48 Verfahren
- § 49 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung

Vierter Abschnitt Zwang

- Erster Unterabschnitt Erzeugung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen
- § 50 Zulässigkeit des Verwaltungszwanges
- § 51 Zwangsmittel
- § 52 Ersatzvornahme
- § 53 Zwangsgeld
- § 54 Ersatzzwangshaft
- § 55 Unmittelbarer Zwang
- § 56 Androhung der Zwangsmittel

Anwendung unmittelbaren Zwanges

- § 57 Rechtliche Grundlagen
- § 58 Begriffsbestimmungen, zugehörige Waffen
- § 59 Handeln auf Anordnung
- § 60 Hilfeleistung für Verletzte
- § 61 Androhung unmittelbaren Zwanges
- § 62 Fesselung von Personen
- § 63 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch
- § 64 Schusswaffengebrauch gegen Personen
- § 65 Schusswaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge
- § 66 Besondere Waffen, Sprengmittel

Fünfter Abschnitt
Entschädigungsansprüche

- § 67 Entschädigungsansprüche

Sechster Abschnitt
Verwaltungsvorschriften

- § 68 Verwaltungsvorschriften

MMV 10 / 2532

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe Strafaten zu verhindern sowie für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzuzorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) und die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen. Sind außer in den Fällen des Satzes 2 neben der Polizei andere Behörden für die Gefahrenabwehr zuständig, so werden, soweit ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint, die Polizei hat die zuständigen Behörden, insbesondere die Ordnungsbehörden, unverzüglich von allen Vorgängen zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern.”

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

“(5) Maßnahmen, die in das Recht einer Person eingreifen, darf die Polizei nur treffen, wenn dies auf Grund dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften zulässig ist. Soweit die Polizei gemäß Absatz 1 Satz 2 für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzuzorgen oder die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen trifft, sind Maßnahmen nur nach dem zweiten Unterabschnitt "Datenverarbeitung" des zweiten Abschnitts dieses Gesetzes zulässig.”

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe Strafaten zu verhindern sowie für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzuzorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) und die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen. Sind außer in den Fällen des Satzes 2 neben der Polizei andere Behörden für die Gefahrenabwehr zuständig, so werden, soweit ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint, die Polizei hat die zuständigen Behörden, insbesondere die Ordnungsbehörden, unverzüglich von allen Vorgängen zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern.”

§ 1 Aufgaben der Polizei

(1) Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe Strafaten zu verhindern sowie für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzuzorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) und die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen. Sind außer in den Fällen des Satzes 2 neben der Polizei andere Behörden für die Gefahrenabwehr zuständig, so werden, soweit ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint, die Polizei hat die zuständigen Behörden, insbesondere die Ordnungsbehörden, unverzüglich von allen Vorgängen zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern.”

MM V 10 / 2532

2. Nach § 1 wird folgender § 1a angefügt:

- „§ 1a Begriffsbestimmungen
Im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes ist
1. Gefahr eine konkrete Gefahr. Sie ist eine Sachlage, bei der im einzelnen Falle bei unbehindertem Ablauf des objektiven Geschehens ein Schaden zu erwarten ist. Die Gefahr besteht darin, daß in überschaubarer Zeit ein Schaden an einem geschützten Rechtsgut eintritt.
 2. gegenwärtige Gefahr eine Sachlage, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in alternativer Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

3. § 8 wird wie folgt geändert:
in Absatz 1 entfallen die Worte „im einzelnen Falle bestehend“ und wird die Zahl „9“ durch „8“ ersetzt.

§ 8

Allgemeine Befugnisse

„(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 9 bis 24 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.“

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 8 bis 24 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.“

3. Vor § 8 wird folgende weitere Überschrift eingefügt:

„Erster Unterabschnitt
Allgemeine Befugnisse,
Begriffsbestimmung“

4. § 8 erhält die Überschrift „Allgemeine Befugnisse, Begriffsbestimmung“ und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende, konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 9 bis 24 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Straftaten von erheblicher Bedeutung sind insbesondere Verbrechen sowie die in § 138 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten, Straftaten nach § 129 des Strafgesetzbuches und gewerbetreibende Straftaten nach § 129 des Strafgesetzbuches und gewerbetreibende Straftaten nach § 129 des Strafgesetzbuches.“

In § 8 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Sicherheit“ die Wörter „oder Ordnung“ eingefügt.

MMV 10 / 2532

MMV10 / 2532

- 1. den §§ 243, 244, 260, 263 bis 264 a, 265 b, 266, 283, 283 a, 302 a oder 324 bis 330 a des Strafgesetzbuches.
- 2. § 52 a oder § 53 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 des Waffengesetzes,
- 3. § 16 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
- 4. § 29 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 oder 4 oder § 30 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 4 des Besetzungsmittelgesetzes,
- 5. § 47 a des Ausländergesetzes."

5. Nach § 8 werden folgende Überwachungsstellen und folgender § 9 eingefügt:

"Zweiter Unterabschnitt
Datenverarbeitung

Erster Titel: Datenerhebung

I. Befragung, Auskunftspflicht, allgemeine Regeln der Datenerhebung, Vorladung

§ 9

Befragung, Auskunftspflicht, allgemeine Regeln der Datenerhebung

(1) Die Polizei kann jede Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Für die Dauer der Befragung kann die Person angehalten werden.

(2) Eine Person, deren Befragung nach Absatz 1 zulässig ist, ist verpflichtet, auf Frage Namen, Vornamen, ~~Wohnort~~ und Ort der Geburt, Wohnschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben. Sie ist zu weiteren Auskünften verpflichtet, soweit gesetzliche Handlungspflichten bestehen.

4. Nach § 8 werden folgende §§ 9a und 9b eingefügt:

§ 9a
Polizeiliche Befragung und Auskunftspflicht

(1) Die Polizei kann eine Person befragen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß sie sachdienliche Angaben zur Aufklärung des Sachverhalts in einer bestimmten polizeilichen Angelegenheit machen kann. Im Fall der Abwehr einer Gefahr kann sie zum Zwecke der Befragung angehalten werden.

3. Nach § 9 werden folgende §§ 8 a und 8 b eingefügt:

§ 8 a

Allgemeine Regeln der Datenerhebung

(1) Daten sind offen und beim Betroffenen zu erheben. Sie können jedoch auch ohne Kenntnis des Betroffenen insbesondere bei öffentlichen Stellen, ausnahmsweise auch bei anderen öffentlichen Stellen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs erhoben werden, wenn die Erhebung beim Betroffenen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder durch die Erhebung beim Betroffenen die Information über die Erhebung nicht öffentlich erschwert oder gefährdet wird. Eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn dies durch Gesetz zugelassen ist oder sonst ohne diese Maßnahme die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben gefährdet wird.

4. Der bisherige § 11 wird § 9 c und wird wie folgt geändert.

f 11

Veränderung

(1) Die Probe kann eine Person schriftlich oder mündlich widerrufen, wenn:
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen daß die Person nicht schuldig ist
2. Die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind

2. das zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist

(2) Bei der Vorladung soll deren Grund angegeben werden. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts soll auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse des Betroffenen Rücksicht genommen werden

(3) Läßt ein Betroffener der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, so kann sie zwangsweise durchgesetzt werden.

1. wenn die Angaben zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich sind
2. zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen

Die zwangsweise Vorladung darf nur auf Grund richterlicher Anordnung erfolgen, es sei denn daß Gefahr im Verzug vorliegt

(4) § 136 a der Strafprozeßordnung gilt entsprechend

(5) Für die Entschädigung von Personen, die auf Vorladung als Zeugen erscheinen oder die als Sachverständige herangezogen werden, gilt das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entsprechend

a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „auf Grund“ durch die Wörter „auf Grund“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird Absatz 4.

6. Nach § 9 werden folgende §§ 9 a bis 9 f eingefügt:

§ 9 a

Erhebung von Personaldaten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrensituationen

(1) Die Polizei kann über

1. Personen, deren Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden.

2. Verantwortliche für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann,

6. Der bisherige § 11 wird § 10 und wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "aufgrund" durch die Wörter "auf Grund" ersetzt.

7. Nach § 10 (neu) werden folgende Überschrift und Folgender § 11 eingefügt:

"II. Datenerhebung in bestimmten Fällen

§ 11

Erhebung von Personaldaten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrensituationen

Die Polizei kann über

1. Personen, deren Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden.

2. Verantwortliche für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann,

3. Verantwortliche für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen

Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere Daten über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen erheben, soweit dies zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen erforderlich ist. Eine verdeckte Datenerhebung ist unzulässig.

§ 11 wird § 11 Abs. 1. In seinem Satz 1 wird hinter der Nr. 3 ein Komma angefügt und folgende Nr. 4 eingefügt:

"4. Verantwortliche für Veranstaltungen, die polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Unbeteiligten erforderlich machen können"

Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 erhobenen personenbezogenen Daten, die in Dateien suchfähig gespeichert wurden, und Akten, die zur Person des Verantwortlichen angelegt wurden, sind spätestens einen Monat nach Beendigung des Anlass s zu löschen oder zu vernichten, sofern es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen handelt."

8. Der bisherige § 9 wird § 12 und erhält folgende Fassung:

"§ 12

Identitätsfeststellung

(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen

- 1. zur Abwehr einer Gefahr,
2. wenn sie sich an einem Ort aufhält, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

a) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verüben, vorbereiten oder verüben,

b) sich dort... In § 12 Abs. 1 Nr. 2 b) wird das Wort "Strafvorschriften" durch das Wort "Vorschriften" ersetzt.

c) sich dort gemachte Straftaten verüben.

3. Verantwortliche für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen.

4. Verantwortliche für öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen

Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere Daten über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen erheben, soweit dies zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen erforderlich ist. Eine verdeckte Datenerhebung ist unzulässig.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 erhobenen personenbezogenen Daten, die in Dateien suchfähig gespeichert wurden, und Akten, die zur Person des Verantwortlichen angelegt wurden, sind spätestens einen Monat nach Beendigung des Anlass s zu löschen oder zu vernichten, sofern es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen handelt."

MM V10 / 2532

5. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsbescheinigungen

(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen

- 1. zur Abwehr einer Gefahr,
2. wenn sie sich an einem Ort aufhält, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß
a) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verüben, vorbereiten oder verüben,
b) sich dort Personen treffen, die gegen aufbarrechtliche Vorschriften verstoßen,
c) sich dort gesuchte Straftäter verbergen.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsbescheinigungen

(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen, wenn

- 1. dies zur Abwehr einer Gefahr, zum Schutz privater Rechte (§ 1 Abs. 2) oder zur Leistung von Vollzugshilfe (§ 1 Abs. 3) erforderlich ist,
2. die Person sich an einem Ort aufhält, von dem aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Annahme gemacht werden kann, daß dort
a) Personen Strafen mit erheblicher Bedeutung verüben, vorbereiten oder verüben,
b) sich dort Personen treffen, die gegen aufbarrechtliche Vorschriften verstoßen,
c) sich Straftäter verbergen.

3. wenn sie sich in einer Ver-
kehr- oder Versammlungslage
oder -einrichtung, einem
öffentlichen Verkehrsmittel,
Anlagegebäude oder einem ande-
ren besonders gefährdeten
Objekt oder in dessen unmit-
telbarer Nähe aufhält und
Tatsachen die Annahme rech-
fertigen, daß in oder an Objekten die-
ser Art Straftaten begangen werden
sollen, durch die Personen oder diese
Objekte gefährdet sind,
4. an einer Kontrollstelle, die von der Poli-
zei eingerichtet worden ist, um eine
Person aufzuhalten, die in besonderem
Maße als gefährdet erscheint und tatsäch-
liche Anhaltspunkte der Maßnahme zum
Schutz der Person rechtfertigen,
5. die Person an einer Kontrollstelle ange-
troffen wird, die von der Polizei auf öffent-
lichen Straßen oder Plätzen ein-
gerichtet wurde, um eine Person nach § 129 a
des Strafgesetzbuches, eine der in dieser
Vorschrift bezeichneten Straftaten oder
eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 und 2,
nach § 255 des Strafgesetzbuches in Ver-
bindung mit der vorgenannten Straftat
oder nach § 236 des Strafgesetzbuches
Kontrollstelle ist nur mit Zustimmung der
Minister des Innern oder einer von ihm
benannten Stelle zulässig, es sei denn,
daß Gefahr im Verzuge vorliegt.

3. wenn sie sich in einer Verkehrs- oder Ver-
sammlungslage oder -einrichtung, einem
öffentlichen Verkehrsmittel, Anlagegebäude
oder einem anderen besonders gefährdeten
Objekt oder in dessen unmittelbarer Nähe
aufhält und Tatsachen die Annahme rech-
fertigen, daß in oder an Objekten dieser
Art Straftaten begangen werden sollen,
durch die Personen oder diese Objekte
gefährdet sind,
4. an einer Kontrollstelle, die von der Poli-
zei eingerichtet worden ist, um eine
Person nach § 129 a des Strafgesetzbuches,
eine der in dieser Vorschrift bezeichneten
Straftaten oder eine Straftat nach § 250
Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches in
Verbindung mit der vorgenannten Straftat
oder nach § 236 des Strafgesetzbuches in
den vorgenannten Begehungformen
aufzuhalten, um die Person nach § 27 des
Versammlungsgesetzes zu verhaften,
5. im Einzelfall zur Wahrnehmung einer
Aufgabe der Amts- oder Vollzugshilfe,
6. wenn sie sich im räumlichen Umfeld
einer Person aufhält, die auf Grund
ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihrer
Stellung in der Öffentlichkeit in be-
sonderem Maße gefährdet erscheint,
und dies zum Schutz der gefährdeten
Person erforderlich ist,
7. wenn tatsächliche Anhaltspunkte die
Annahme rechtfertigen, daß sie künft-
ig Straftaten begehen wird und dies zur
vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten
mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist,
8. wenn sie Kontakt- oder Begleitperson
einer in Nummer 7 genannten Person
oder Auskunftsperson ist und dies zur
vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten
mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

3. die Person sich in einer Verkehrs- oder Ver-
sammlungslage oder -einrichtung, einem
öffentlichen Verkehrsmittel, Anlagegebäude
oder einem anderen vergleichbaren Objekt oder in
dessen unmittelbarer Nähe aufhält und
Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß
in oder an Objekten dieser Art Straftaten
begangen werden sollen, durch die Personen
oder das Objekt selbst unmittelbar gefährdet
sind, und dies aufgrund der Gefährdungslage
oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte
erforderlich ist,
4. die Person sich im räumlichen Umfeld
einer Person aufhält, die in besonderem
Maße als gefährdet erscheint und tatsäch-
liche Anhaltspunkte der Maßnahme zum
Schutz der Person rechtfertigen,
5. die Person an einer Kontrollstelle ange-
troffen wird, die von der Polizei auf öffent-
lichen Straßen oder Plätzen ein-
gerichtet wurde, um eine Person nach § 129 a
des Strafgesetzbuches, eine der in dieser
Vorschrift bezeichneten Straftaten oder
eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 und 2,
nach § 255 des Strafgesetzbuches in Ver-
bindung mit der vorgenannten Straftat
oder nach § 236 des Strafgesetzbuches
Kontrollstelle ist nur mit Zustimmung der
Minister des Innern oder einer von ihm
benannten Stelle zulässig, es sei denn,
daß Gefahr im Verzuge vorliegt.

In § 12 Abs. 4 wird nach der Nummer 4
der Punkt durch ein Komma ersetzt, und
folgende Nummern 5 bis 8 werden
angefügt:

- 5. im Einzelfall zur Wahrnehmung einer
Aufgabe der Amts- oder Vollzugshilfe,
- 6. wenn sie sich im räumlichen Umfeld
einer Person aufhält, die auf Grund
ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihrer
Stellung in der Öffentlichkeit in be-
sonderem Maße gefährdet erscheint,
und dies zum Schutz der gefährdeten
Person erforderlich ist,
- 7. wenn tatsächliche Anhaltspunkte die
Annahme rechtfertigen, daß sie künft-
ig Straftaten begehen wird, und dies
zur vorbeugenden Bekämpfung von
Straftaten mit erheblicher Bedeutung
erforderlich ist,
- 8. wenn sie Kontakt- oder Begleitperson
einer in Nummer 7 genannter Person
oder Auskunftsperson ist und dies zur
vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten
mit erheblicher Bedeutung erforder-
lich ist.

MM V 10 / 2532

(2) Die Polizei kann die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann den Betroffenen insbesondere anhalten, ihn nach seinen Personaldaten befragen und verlangen, daß er Angaben zur Feststellung seiner Identität macht und mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausliefert. Der Betroffene kann festgehalten werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 können der Betroffene sowie von ihm mitgeführten Sachen durchsucht werden."

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Polizei kann die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann den Betroffenen insbesondere anhalten, ihn nach seinen Personaldaten befragen und verlangen, daß er Angaben zur Feststellung seiner Identität macht und mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausliefert. Der Betroffene kann festgehalten werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 können der Betroffene sowie von ihm mitgeführten Sachen durchsucht werden."

9. Nach § 12 (neu) wird folgender § 13 eingefügt:

§ 13

Prüfung von Berechtigungsascheinen

"Die Polizei kann verlangen, daß ein Berechtigungsaschein zur Prüfung ausgehändigt wird, wenn der Betroffene auf Grund einer Rechtsvorschrift oder einer vollziehbaren Auflage in einem Erlaubnisbescheid verpflichtet ist, diesen Berechtigungsaschein mitzuführen."

(2) Die Polizei kann die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann den Betroffenen insbesondere anhalten, ihn nach seinen Personaldaten befragen und verlangen, daß er Angaben zur Feststellung seiner Identität macht und mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausliefert. Der Betroffene kann festgehalten werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 können der Betroffene sowie von ihm mitgeführten Sachen durchsucht werden, eine in Absatz 1 Nr. 8 genannte Person jedoch nicht gegen ihren Willen."

(2) Die Polizei kann die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie darf insbesondere

1. die Person anhalten, den Ort der Kontrolle absperrn, die Person nach ihren Personaldaten befragen, verlangen, daß die Person mitgeführte Ausweispapiere ausliefert.
2. mitgeführten Sachen nach Gegenständen durchsuchen, die zur Identifizierung der Person erforderlich sind, Maßnahmen ergreifen, die zur Identifizierung der Person erforderlich sind, sowie die Person zur Dienstleistung bringen.

(3) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 kann die Polizei durchföhren, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Gegen eine Person, die nicht nach den §§ 4 oder 5 verantwortlich ist, können erkenntnisdienliche Maßnahmen gegen den Verweigerer oder die Person, die die Identität verweigert oder bestimmte Tatsachen den Verdacht einer Täuschung über die Identität begründet.

(4) Werden die Personaldaten bei der betroffenen Person erhoben, ist diese auf den Grund für die Identifizierung hinzuweisen, sofern der Zweck der Maßnahme hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

MMV 10 / 2532

(3) Die Polizei kann verlangen, daß ein Berechtigungsaschein zur Prüfung ausgehändigt wird, wenn der Betroffene aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer vollziehbaren Auflage in einem Erlaubnisbescheid verpflichtet ist, diesen Berechtigungsaschein mitzuführen."

(5) Die Polizei kann verlangen, daß ein Berechtigungsaschein zur Prüfung ausgehändigt wird, wenn der Betroffene aufgrund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, ihn mitzuführen."

(3) Die Polizei kann verlangen, daß ein Berechtigungsaschein zur Prüfung ausgehändigt wird, wenn der Betroffene aufgrund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, diesen Berechtigungsaschein mitzuführen."

10. Der bisherige § 10 wird § 14 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "§ 9" durch die Wörter "§ 12" ersetzt

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Ist die Identität festgestellt, sind in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die in Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen erkennungsdienstlichen Unterlagen zu vernichten, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist nach Absatz 1 Nr. 2 oder anderen Rechtsvorschriften zulässig."

c) Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

"(3) Der Betroffene ist bei Vornahme der Maßnahme darüber zu belehren, daß er die Vernichtung der erkennungsdienstlichen Unterlagen verlangen kann, wenn die Voraussetzungen für ihre weitere Aufbewahrung entfallen sind."

d) Absatz 3 wird Absatz 4.

7. § 10 erhält folgende Fassung:

(1) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind insbesondere

- 1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahmen von Lichtbildern,
3. Messungen und ähnliche Feststellungen äußerer körperlicher Merkmale.

(2) Die Polizei kann erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn dies angeordnet ist,

- 1. nach § 9 zur Feststellung der Identität zur Verhütung oder soweit Bestimmungen der Strafprozedur nicht entgegenstehen, Erforschung von Straftaten erforderlich ist, weil die betroffene Person verdächtig ist, eine Tat begangen zu haben, die mit Strafe bedroht ist und wegen der Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken die Gefahr der Wiederholung besteht.

(3) Ist die Identität festgestellt und die weiteren Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 nicht erforderlich, oder sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 entfallen, sind die angefallenen Unterlagen zu vernichten, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist nach anderen Rechtsvorschriften zulässig. Sind die Unterlagen an andere Stellen übermittelt worden, so sind diese über die erforderliche Vernichtung zu unterrichten.

(4) Die betroffene Person ist bei Vornahme der erkennungsdienstlichen Maßnahmen über die Vernichtungspflicht nach Absatz 3 zu belehren. Sind die Unterlagen ohne Weiteres zu vernichten, so ist ihm mitzuteilen, welche Unterlagen aufbewahrt werden, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann."

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Erkennungsdienstliche Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 einer in § 8 Abs. 1 Nr. 8 genannten Person dürfen nicht gegen ihren Willen durchgeführt werden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist die Identität festgestellt, sind in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen erkennungsdienstlichen Unterlagen zu vernichten, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist nach Absatz 1 Nr. 2 oder anderen Rechtsvorschriften zulässig.“

c) Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Der Betroffene ist bei Vornahme der Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 die Vernichtung der Unterlagen zu verlangen, wenn die Voraussetzungen für ihre weitere Aufbewahrung entfallen sind.“

d) Absatz 3 wird Absatz 4.

4. 10 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

- 1. Die Polizei kann erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn
1. eine nach § 9 zulässige Identifizierung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist
2. dies zur vorbeugenden Bewahrung von Straftaten erforderlich ist, wenn der Betroffene verdächtig ist eine Tat begangen zu haben, die mit Strafe bedroht ist und wegen der Art und Ausübung der Tat die Gefahr der Wiederholung besteht

3. Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 entfallen, sind die Unterlagen zu vernichten, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist nach Absatz 1 Nr. 2 oder anderen Rechtsvorschriften zulässig.

3. Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind insbesondere
1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken
2. die Aufnahmen von Lichtbildern
3. die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale
4. Messungen

MM V 10 / 2532

11. Nach § 14 (neu) werden folgende §§ 15 bis 33 und Überschriften eingefügt:

§ 15

Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen

(1) Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, personenbezogene Daten, auch durch den Einsatz technischer Mittel, zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen, über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dabei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden. Bild- und Tonaufzeichnungen, in Dateien suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten sowie zu einer Person schriftlich angelegte Akten sind unverzüglich zu löschen oder vernichten zu lassen, wenn die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt.

(2) Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit anderen öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen personenbezogene Daten, auch durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen, über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dabei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden. Bild- und Tonaufzeichnungen, in Dateien suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten sowie zu einer Person schriftlich angelegte Akten sind spätestens einen Monat nach der Beendigung der Veranstaltung zu löschen oder vernichten zu lassen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt oder Tatsachen rechtfertigen die Annahme, daß die Person künftig Straftaten begehen wird, und die Aufbewahrung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich.

(2) § 24 Abs. 4 und 5 sowie § 32 Abs. 5 und 6 bleiben unberührt.

8. Nach § 9 werden folgende §§ 9 a bis 9 c eingefügt:

§ 9 a Datenerhebung und -nutzung bei öffentlichen Veranstaltungen, Ansammlungen, Versammlungen und Aufzügen

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten über andere als die in den §§ 4 und 5 genannten Personen bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß bei der Veranstaltung Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden. Die Unterlagen sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung oder -Ansammlung zu vernichten, soweit sie nicht

- zur Verfolgung einer Straftat oder zur Strafverfolgung,
- zur Gefahrenabwehr, weil tatsächliche Anhaltspunkte die Besorgnis rechtfertigen, daß von der betreffenden Person erhebliche Gefahren für künftige öffentliche Veranstaltungen oder Ansammlungen ausgehen könnten, oder eine Abwendung für andere Zwecke ist anzunehmen.

(2) Die Polizei kann personenbezogene Daten über andere als die in den §§ 4 und 5 genannten Personen bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Aufzügen erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß bei oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden. Bild- und Tonaufzeichnungen, in Dateien suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten sowie zu einer Person schriftlich angelegte Akten sind spätestens einen Monat nach der Beendigung der Veranstaltung zu löschen oder vernichten zu lassen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt oder Tatsachen rechtfertigen die Annahme, daß die Person künftig Straftaten begehen wird, und die Aufbewahrung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich.

(3) Bild- und Tonaufzeichnungen von Teilnehmern einer öffentlichen Versammlung oder Aufzüge, die nicht angefertigt wurden, wenn die gegenwärtige Gefahr gebung Gewalttätigkeiten begangen werden. Abs 2 Satz 2 und 3 sind anzuwenden.

19 f

Datenerhebung bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Veranstaltungen und Ansammlungen

(1) Die Polizei kann bei oder im unmittelbaren Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen und Aufzügen über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen personenbezogene Daten erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dabei Straftaten begangen werden. Bild- und Tonaufzeichnungen, in Dateien suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten sowie zu einer Person schriftlich angelegte Akten sind unverzüglich zu löschen oder vernichten zu lassen, wenn die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt.

(2) Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit anderen öffentlichen Versammlungen oder Ansammlungen personenbezogene Daten, auch durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen, über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dabei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden. Bild- und Tonaufzeichnungen, in Dateien suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten sowie zu einer Person schriftlich angelegte Akten sind spätestens einen Monat nach der Beendigung der Veranstaltung zu löschen oder vernichten zu lassen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt oder Tatsachen rechtfertigen die Annahme, daß die Person künftig Straftaten begehen wird, und die Aufbewahrung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich.

(3) § 11 a Abs. 4 und 5 sowie § 11 f Abs 5 bleiben unberührt.

Datenerhebung durch Observation

- (1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben durch eine durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als an zwei Tagen vorgesehene oder tatsächlich durchgeführte und planmäßig angelegte Beobachtung (längerfristige Observation)
- 1. über die in den §§ 4 und 5 genannten und unter den Voraussetzungen des § 6 über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.
- 2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen von erheblicher Bedeutung begeben wollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

(2) Eine längerfristige Observation darf nur durch den Behördenleiter angeordnet werden.

(3) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richten, sind nach Abschluss der Maßnahme hienüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen derselben Sachverhalte ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

§ 9 b Datenerhebung durch Observation und Einsatz technischer Mittel

- (1) Im Sinne dieser Bestimmung ist
 - 1. Observation die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als 2 Tagen.
 - 2. Einsatz technischer Mittel eine für die betroffene Person nicht erkennbare Anwendung, insbesondere zur Aufzeichnung von Bildaufnahmen oder Aufzeichnungen zum Abhören oder Aufzeichnen des gesprochenen Wortes.
- (2) Die Polizei kann durch Observation oder den Einsatz technischer Mittel personenbezogene Daten nur erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die zeigen, daß eine Straftat mit erheblicher Bedeutung begangen werden soll. Die Maßnahmen sind außerdem nur zulässig, wenn die Verhütung der Straftat oder eine dafür wesentliche Aufklärung auf andere Weise aussichtslos ist oder entsprechend verzögert würde, und die Maßnahmen zur Verhütung der Straftat oder der Aufklärung des aufzuklärenden Sachverhalts zur Abwehr des Gefahr im Verzug erfolgt die Anordnung der Maßnahme durch den Behördenleiter oder seinen Vertreter, soweit nach Abs. 5 nicht eine Anordnung des Richters erforderlich ist. Für eine Observation über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten ist die Zustimmung des Innenministeriums durch von ihm benannte Stelle erforderlich.
- (3) Personenbezogene Daten können durch Observation oder den Einsatz technischer Mittel erhoben werden über
 - 1. Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß von ihnen Straftaten mit erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.
 - 2. andere Personen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß sie mit einer der in Nr. 1 genannten Personen in einer Weise in Verbindung stehen, die erwarten läßt, daß die Maßnahme zur Verhütung der Straftat beitragen wird.
 - 3. jede Person, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist.

Die Erhebungen können auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(4) In oder aus Wohnungen (§ 19 Abs. 1 Satz 2) kann ein Personendatensatz nur dann durch den Richter angeordnet werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person unerlässlich ist.

(5) Maßnahmen nach Abs. 4 sowie das Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes durch den Einsatz technischer Mittel dürfen außer bei Gefahr im Verzug nur durch den Richter angeordnet werden. In § 20 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß, soweit die Anordnungen nach Abs. 4 handelt, das Amtsgericht nicht zuständig ist, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat. Die Anordnung erfolgt schriftlich. Sie muß die Personen, gegen die die Maßnahmen richten sollen, so genau benennen, wie dies nach den zur Zeit der Anordnung vorliegenden Umständen möglich ist. Art und Dauer der Maßnahmen muß festzulegen. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen und, soweit möglich, räumlich zu begrenzen. Eine dringende Veranlassung um jeweils höchstens drei weitere Monate zu verlängern, soweit die notwendigen Voraussetzungen für die Anordnung vorliegen, besteht. Die Anordnung ist bei Gefahr im Verzug die Anordnung des Richters, so beantragt sie unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

In § 16 Abs. 2 werden hinter dem Wort "Behördenleiter" die Wörter "oder einen von ihm beauftragten Beamten" eingefügt.

Besondere Mittel der Datenerhebung

- (1) Besondere Mittel der Datenerhebung sind
 - 1. die durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als an zwei Tagen vorgesehene oder tatsächlich durchgeführte und planmäßig angelegte Beobachtung (längerfristige Observation).
 - 2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Aufzeichnung von Bildaufnahmen oder Aufzeichnungen zum Abhören oder Aufzeichnen des gesprochenen Wortes.
 - 3. der Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist.
- (2) Die Polizei kann mit den in Absatz 1 genannten Mitteln personenbezogene Daten erheben
 - 1. über die in den §§ 4 und 5 genannten und unter den Voraussetzungen des § 6 über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.
 - 2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen an Verbrechen oder Gewaltsdelikten beteiligt sein könnten, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

(3) Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Aufzeichnung von Bildaufnahmen in oder aus Wohnungen (§ 19 Abs. 1 Satz 2) darf nur durch den Richter angeordnet werden.

(4) Die besonderen Mittel der Datenerhebung dürfen nur durch den Behördenleiter oder einen von ihm beauftragten Beamten angeordnet werden. Die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel darf nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch den Behördenleiter oder einen von ihm beauftragten Beamten angeordnet werden. Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen. Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, daß die Anordnung des Richters erst nach Bestätigung der Maßnahme erfolgen wird. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzestextes entsprechend den Bestimmungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(5) Eine Anordnung nach Absatz 4 bedarf es nicht, wenn technische Mittel ausschließlich zum Schutz vor Gefahren für Leben und verwendet werden. Personenbezogene Daten sind unverzüglich nach Bestätigung des Einsatzes zu löschen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt. In Abs. 4 und 5 sowie § 11, Abs. 5 bleiben unberührt.

(4) Zur „einer“ „Observation“ „die nicht“ die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt (kurzfristige Observation), finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung. Durch eine kurzfristige Observation kann die Polizei personenbezogene Daten über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen nur erheben, soweit dies zum Zwecke der Gefahrenabwehr (5 1 Abs. 1) erforderlich ist und ohne diese Maßnahme die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe gefährdet wird.

§ 17

Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Aufklärung von Straftaten und Bildaufzeichnungen

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Aufklärung von Straftaten und Bildaufzeichnungen

1. über die in den §§ 4 und 5 genannten und unter den Voraussetzungen des § 6 über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,

2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur Vermeidung der Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies „erforderlich ist, um die“ Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

(6) Abs. 2 bis 5 gelten nicht für das Abhören, wenn das Abhören ein Bild und Leben einer zur Vernehmung einer Straftatson geschickt, die das technische Mittel mit sich führt, und keine Aufzeichnung erfolgt.

(7) Nach Abschluß der Maßnahmen ist die betroffene Person zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann. Die Unterrichtung ist dann nicht geboten, wenn keine Aufzeichnungen mehr angefertigt werden, erloschene Ermittlung und Unterlagen über die Person, die der Ermittlung unterzogen wurde, vernichtet sind; dies gilt nicht für Maßnahmen nach Abs 4 oder eine Observation über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, wenn sich an den ausmündlichen oder schriftlichen Vermerk des Ermittlungsverfahrens (gegen ein technisches Personenschild, einschließend die Straftatvertschaft über den Zeitpunkt der Unterrichtung

(8) Sind die durch in Abs. 5 Satz 1 genannte Maßnahmen erlangten Unterlagen für den der Anordnung zugrunde liegenden Zweck, zur Strafverfolgung oder zur Strafverfolgung nicht mehr erforderlich, so sind sie zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist unzulässig.

(9) Befugnisse, technische Mittel zur Überwachung der Einhaltung der Straßenverkehrsregeln zu verwenden, bleiben unberührt.

(6) Personen, gegen die sich Datenerhebungsmaßnahmen nach Absatz 1 nach Abschluß der Maßnahmen mehr über durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung über den Einsatz von Personen, deren Zustand bekannt ist, kann unterbleiben, wenn die weitere Einsatz dieser Personen oder Leibes oder Leben einer Person dadurch gefährdet wird. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

(7) Bild- und Tonaufzeichnungen, die mit einem selbsttätigen Aufzeichnungsgerät angefertigt werden, betreffen Personen, die sich der Datenerhebungen nicht richten, sind unverzüglich zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt.

(8) Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleiben unberührt.

(2) Ein verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen in oder aus der Wohnung (§ 41 Abs. 1 Satz 2) des Betroffenen ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zulässig.

(3) Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen darf nur durch den Behördenleiter angeordnet werden. Die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus der Wohnung des Betroffenen durch den verdeckten Einsatz der in Satz 1 genannten technischer Mittel darf nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr in Verzug kann die Maßnahme durch den Behördenleiter angeordnet werden. Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen. Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, daß die Entscheidung des Richters erst nach Beendigung der Maßnahme ergäbe wird. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Einer Anordnung nach Absatz 3 bedarf es nicht, wenn das technische Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen mitgeführt und verwendet wird. Aufzeichnungen sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt. § 24 Abs. 4 und 5 sowie § 32 Abs. 5 und 6 bleiben unberührt.

MMV 10 / 2532

In § 17 Abs. 3 Satz 1 sowie Satz 3 werden jeweils hinter dem Wort "Behördenleiter" die Wörter "oder einen von ihm beauftragten Beamten" eingefügt.

MMV10 / 2532

15) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluß der Maßnahme hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desmehlbis Schwere ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

16) Bildaufzeichnungen, die mit einem selbsttätigen Aufzeichnungsgesetz angefertigt wurden und ausschließlich Personen betreffen, gegen die sich die Datenerhebungen nicht richten, sind unverzüglich zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt.

§ 18

Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes

1. über die in den §§ 4 und 5 genannten und unter den Voraussetzungen des § 6 über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,

2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wollen, sowie über deren Kontakt- oder Begegnungspersonen, wenn die Datenerhebung zur Vorbeugung der Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies

In § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden hinter dem Wort "Person" die Wörter "oder erhebliche Sach- oder Vermögenswerte" eingefügt.

MMV10 / 2532

erforderlich ist, um eine Datenverarbeitung nach Satz 1 durchzuführen zu können.

12) Ein verdeckter Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes in oder aus der Wohnung (§ 41 Abs. 1 Satz 2) des Betroffenen ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zulässig.

(3) Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes darf nur durch den Behördenleiter angeordnet werden. Die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus der Wohnung des Betroffenen durch den verdeckten Einsatz der in Satz 1 genannten technischer Mittel darf nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch den Behördenleiter angeordnet werden.

Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen. Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, daß die Entscheidung des Richters erst nach Beendigung der Maßnahme ergehen wird. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Einer Anordnung nach Absatz 3 bedarf es nicht, wenn das technische Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen notwendig ist und verwendet wird. Aufzeichnungen sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt. § 24 Abs. 4 und 5 sowie § 32 Abs. 5 und 6 bleiben unberührt.

In § 18 Abs. 3 Satz 1 sowie Satz 3 werden jeweils hinter dem Wort "Behördenleiter" die Wörter "oder einen von ihm beauftragten Beamten" eingefügt.

15) Personen, gegen die sich Daten-
hebungen richteten, sind nach Ab-
schluß der Maßnahme hierüber
durch die Polizei zu unterrich-
ten, sobald dies ohne Gefährdung
des Zweckes der Datenerhebung
erfolgen kann. Eine Unterrich-
tung durch die Polizei unter-
bleibt, wenn wegen desselben
Sachverhalts ein strafrechtli-
ches Ermittlungsverfahren gegen
den Betroffenen eingeleitet
worden ist.

16) Aufzeichnungen des gesprochenen
Wortes, die mit einem selbsttätig-
en Aufzeichnungsgerät angefer-
tigt wurden und ausschließlich
Personen betreffen, gegen die
sich die Datenerhebungen nicht
richteten, sind unverzüglich zu
vernichten, es sei denn, sie
werden zur Verfolgung von Straf-
taten benötigt.

§ 19

Datenerhebung durch den
Einsatz von Personen
deren Zusammenarbeit mit
der Polizei Dritten
nicht bekannt ist

11) Die Polizei kann personenbezoge-
ne Daten erheben durch den Ein-
satz von Personen, deren Zusam-
menarbeit mit der Polizei Drit-
ten nicht bekannt ist

1. über die in den §§ 4 und 5
genannten und unter den Vor-
aussetzungen des § 6 über die
dort genannten Personen, wenn
dies zur Abwehr einer gegen-
wertigen Gefahr für Leib,
Leben oder Freiheit einer
Person erforderlich ist.

2. über Personen, soweit Tatsa-
chen die Annahme rechtferti-
gen, daß diese Personen Straf-
taten von erheblicher Bedeu-
tung begehen wollen, sowie
über deren Kontakt- oder
Begleitpersonen, wenn die
Datenerhebung zur Vorbereitung
der Bekämpfung dieser Strafta-
ten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezoge-
ne Daten über andere Personen
erhoben werden, soweit dies

MMV10 / 2532

MMV10 / 2532

erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

(2) Der Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, darf nur durch den Behördenleiter oder einen von ihm beauftragten Beamten angeordnet werden.

(3) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richten, sind nach Abschluss der Maßnahme hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung über den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, kann unterbleiben, wenn der weitere Einsatz dieser Personen oder Leib oder Leben einer Person dadurch gefährdet wird. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

§ 20

Datenerhebung durch den Einsatz Verdächtigter Ermittler

(1) Die Polizei kann durch einen Polizeivollzugsbeamten, der unter einer im Verleihen, auf Dauer angelegten Legende eingesetzt wird (Verdächtigter Ermittler), personenbezogene Daten über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen erheben, wenn

1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Straftat von... ~~erheblicher Bedeutung~~ begangen werden will, und dies zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

In § 20 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort "gegenwärtigen" gestrichen.

§ 6

Datenerhebung durch Verdächtige Ermittler

(1) Verdächtige Ermittler sind Polizeivollzugsbeamte, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten Legende eingesetzt werden.

(2) Die Polizei kann durch einen Verdächtigten Ermittler personenbezogene Daten über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen erheben, wenn

1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ein Verbrechen oder gewerbeliche Straftat begangen werden will, und dies zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist

(2) Soweit es für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt oder verändert werden. Ein Verdächtiger darf unter der Legende zur Erfüllung seines Auftrages am Rechtsverkehr teilnehmen.

(3) Ein Verdächtiger Ermittler darf unter der Legende mit Einverständnis des Berechtigten dessen Wohnung betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortauschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Im übrigen richten sich die Befugnisse eines Verdächtigen Ermittlers nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften.

(4) Der Einsatz eines Verdächtigen Ermittlers darf nur durch den Behördenleiter angeordnet werden.

(5) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richten, sind nach Abschluss des Einsatzes eines Verdächtigen Ermittlers hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme erfolgen kann. Eine Unterrichtung kann unterbleiben, wenn dadurch der weitere Einsatz des Verdächtigen Ermittlers oder Leib oder Leben einer Person gefährdet wird. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

(3) Soweit es für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt oder verändert werden. Ein Verdächtiger darf unter der Legende zur Erfüllung seines Auftrages am Rechtsverkehr teilnehmen.

(4) Ein Verdächtiger Ermittler darf unter der Legende mit Einverständnis des Berechtigten dessen Wohnung betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortauschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Im übrigen richten sich die Befugnisse eines Verdächtigen Ermittlers nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften.

(5) Der Einsatz eines Verdächtigen Ermittlers darf nur durch den Behördenleiter angeordnet werden.

(6) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richten, sind nach Abschluss des Einsatzes eines Verdächtigen Ermittlers hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme erfolgen kann. Eine Unterrichtung kann unterbleiben, wenn dadurch der weitere Einsatz des Verdächtigen Ermittlers oder Leib oder Leben einer Person gefährdet wird. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

In § 20 Abs. 4 werden hinter dem Wort "Behördenleiter" die Wörter "oder einen von ihm beauftragten Beamten" eingefügt.

MMV 10 / 2532

197

Polizeiliche Beobachtung

- (1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, insbesondere die Personalien einer Person sowie das amtliche Kennzeichen des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges, zur Polizeilichen Beobachtung in Polizeilichen Beobachtungsstellen (z.B. in Polizeilichen Beobachtungsstellen) wenn
 1. die Gesamtwürdigung der Person und ihrer Angehörigen, des öffentlichen Status und der sonstigen Umstände, die die Bedeutung der Person und der Angehörigen von erheblicher Bedeutung sein können, durch die Annahme rechtfertigt, daß die Person Verbrechen oder Verbrechen, gewerbs- oder bandenmäßig begangen werden wird, und dies zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.
 - (2) Im Falle eines Antretfens der Person oder des Antretfens der Person oder eingesetzter Kraftfahrzeuge können Erkenntnisse über Begleitpersonen und mitgeführte Sachen an die ausführende Polizeibehörde übermittelt werden.

19 c Polizeiliche Beobachtung

- (1) Die Polizei kann die Personalien einer Person oder das amtliche Kennzeichen des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges, insbesondere die Personalien einer Person sowie das amtliche Kennzeichen des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges, zur Polizeilichen Beobachtung in Polizeilichen Beobachtungsstellen (Ausschweibung zur Polizeilichen Beobachtung), wenn
 1. die Gesamtwürdigung der Person und ihrer Angehörigen, des öffentlichen Status und der sonstigen Umstände, die die Bedeutung der Person und der Angehörigen von erheblicher Bedeutung sein können, durch die Annahme rechtfertigt, daß die Person Verbrechen oder Verbrechen, gewerbs- oder bandenmäßig begangen werden wird, und dies zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.
 - (2) Im Falle eines Antretfens der Person oder des Antretfens der Person oder eingesetzter Kraftfahrzeuge können Erkenntnisse über Begleitpersonen und mitgeführte Sachen an die ausführende Polizeibehörde übermittelt werden.

Polizeiliche Beobachtung

- (1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, insbesondere die Personalien einer Person sowie Kennzeichen des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges, zur Polizeilichen Beobachtung in einer Daten speicher (Ausschweibung zur Polizeilichen Beobachtung), wenn
 1. die Gesamtwürdigung der Person und der von ihr bisher begangenen Straftaten erwarten lassen, daß sie auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird.
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird, und dies zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.
- (2) Im Falle eines Antretfens der Person oder des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs können Erkenntnisse über das Antreffen, sowie über Kontakt- und Begleitpersonen und mitgeführte Sachen an die ausführende Polizeibehörde übermittelt werden.

(3) Die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung darf nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Eine Verlängerung um nicht mehr als jeweils ein Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 weiterhin vorliegen. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ist von der ausschreibenden Polizeibehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen.

(4) Der Betroffene ist nach Beendigung der Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung durch die Ausschreibende Polizeibehörde über die Ausschreibung und die Löschung zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann. Die Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

In § 2) Abs. 3 werden zwischen den Sätzen 1 und 2 folgende Sätze eingefügt:

"Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch den Behördenleiter oder einen von ihm beauftragten Beamten angeordnet werden. Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen."

(3) Gegen eine Person, die unter Polizeilicher Beobachtung steht oder ein nach Abs. 1 ausgeschriebenes Kraftfahrzeug führt, sind beim Annehmen anderer Maßnahmen nur zulässig, wenn jeweils die bestimmten rechtlichen Voraussetzungen für diese Maßnahmen erfüllt sind.

(4) Die Ausschreibung darf nur durch den Behördenleiter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person, die ausgeschrieben werden soll, seinen Wohnort hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Eine Verlängerung um nicht mehr als jeweils ein Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 weiterhin vorliegen. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ist von der ausschreibenden Polizeibehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen.

(5) Zur Verlängerung der Laufzeit über zwölf Monate hinaus bedarf es einer neuen Anordnung durch den Richter. Für das Verfahren gilt § 20 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die ausschreibende Polizeibehörde ihren Sitz hat.

(6) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr vor, ist der Zweck der Anordnung erreicht oder zeigt sich, daß er nicht erreichbar ist, ist der Ausschreibende zur Polizeilichen Beobachtung unverzüglich zu löschen.

(7) § 3 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.

(3) Die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung darf nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Eine Verlängerung um nicht mehr als jeweils ein Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 weiterhin vorliegen. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ist von der ausschreibenden Polizeibehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen.

(4) Der Betroffene ist nach Beendigung der Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung durch die Ausschreibende Polizeibehörde über die Ausschreibung und die Löschung zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann. Die Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

MMV 10 / 2532

§ 23

Zweckbindung bei der Datenspeicherung, Datenveränderung und Datenverwertung

(1) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung darf nur zu dem Zweck erfolgen, zu dem diese Daten erhoben worden sind. Die Nutzung sowie die weitere Speicherung und Veränderung zu einem anderen Zweck sind jedoch zulässig, soweit die Polizei die Daten auch zu diesem Zweck erheben darf. Satz 2 gilt nicht für die nach § 11 erhobenen Daten.

(2) Werden wertende Angaben über eine Person in Daten gespeichert, muß feststellbar sein, bei welcher Stelle die den Angaben zugrundeliegenden Informationen vorhanden sind. Wertende Angaben dürfen nicht allein auf Informationen gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Datenverarbeitung gewonnen wurden.

8. Nach § 10 werden folgende §§ 10 a bis 10 k angelegt:

§ 10 a Datenspeicherung, -veränderung und -verwertung

(3) Die Polizei kann personenbezogene Daten über Personen, die in Absatz 6 genannten Personenkreisen gespeichert sind, zu dem Zweck speichern und verändern sowie sonst nutzen, zu dem sie die Daten erlangt hat. Die Nutzung einschließlich einer erneuten Speicherung und einer Veränderung zu einem anderen polizeilichen Zweck ist zulässig, soweit die Person, auf die diese Daten bezogen sind, auch nicht zu diesem Zweck hätte erhoben und noch nutzen können.

(6) Werden Bewertungen in Daten gespeichert, muß aus der Datei oder Akte feststellbar sein, bei welcher Stelle die Untersuchungsakte liegen, die der Bewertung zugrunde liegen.

8. Nach § 10 werden folgende §§ 11 bis 11 i angelegt:

§ 11

Allgemeine Regeln der Datenspeicherung, Datenveränderung und Datenverwertung

(1) Die Polizei kann, rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten in Akten oder Datenbanken speichern, verändern und nutzen, soweit dies durch dieses Gesetz zugelassen ist.

(2) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten zu einem Zweck erfolgt, zu dem diese Daten erhoben wurden, wenn die Speicherung sowie die weitere Speicherung und Veränderung zu einem anderen Zweck sind jedoch zulässig, soweit die Polizei die Daten auch zu diesem Zweck erheben darf. Satz 2 gilt nicht für die nach § 9 a erhobenen Daten.

(3) Werden wertende Angaben über eine Person in Daten gespeichert, muß feststellbar sein, bei welcher Stelle die den Angaben zugrundeliegenden Informationen vorhanden sind. Wertende Angaben dürfen nicht allein auf Informationen gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Datenverarbeitung gewonnen wurden.

MMV 10 / 2532

Speicherungs-, Veränderungs- und Nutzung von Daten

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten in Akten oder Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zu einer zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist.

(2) Dabei kann die Polizei auch die im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) speichern, verändern und nutzen. Eine schriftliche Speicherung dieser Daten in Dateien und Akten ist nur über Personen zulässig, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Die nach § 22 festzulegenden Prüfungsstermine dürfen für Daten nach Satz 1 bei Erwachsenen zehn Jahre und bei Jugendlichen fünf Jahre nicht überschreiten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat, jedoch nicht vor Erlassung des Beschlusses aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung. Ist der Verdacht der Straftat gegen die Person entfallen, sind ihre in diesem Zusammenhang in Dateien schriftlich gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen sowie die zu ihrer Person schriftlich angelegten Akten zu vernichten.

(1) Die Polizei kann erhobene personenbezogene Daten in Akten oder Dateien speichern und verändern sowie sonst nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die die Polizei unangefordert durch Dritte erlangt.

(2) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenverarbeitung, der Datenübertragung, der Sicherstellung des Datenverkehrs im Bereich einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nicht für andere Zwecke genutzt werden.

(4) Die Polizei kann, soweit Bestimmungen der Strafprozessordnung oder andere gesetzliche Nutzungsregelungen nicht entgegenstehen, personenbezogene Daten, die sie im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gewonnen hat,

1. zur Abwehr einer Gefahr und zur Vermeidung von Straftaten verändern sowie sonst nutzen,

2. in Dateien nur speichern und verändern, sobald die Daten die Person oder Personen betreffen, die verdächtig sind, eine Straftat begangen zu haben, und nur solange, wie wegen der Art oder Ausübung der Tat oder der Persönlichkeit des Betroffenen die Besorgnis der Begehung weiterer Straftaten besteht.

(9) Werden personenbezogene Daten länger als 3 Jahre in Dateien gespeichert, die in Zusammenhang mit der Strafverfolgung angelegt sind, so ist die betroffene Person darüber zu unterrichten, sobald die Aufgabenerfüllung dadurch nicht mehr gefährdet wird.

(10) Werden personenbezogene Daten von Kindern, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, gespeichert, sind die Sorgeberechtigten zu unterrichten, sobald die Aufgabenerfüllung dadurch nicht mehr erheblich gefährdet wird. Von der Unterrichtung kann abgesehen werden, solange zu besorgen ist, daß die Unterrichtung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt.

Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten in Akten oder Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zu einer zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist.

(2) Dabei kann die Polizei auch die im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) speichern, verändern und nutzen. Eine schriftliche Speicherung dieser Daten in Dateien und Akten ist nur über Personen zulässig, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Die nach § 11 Abs. 4 festzulegenden Prüfungsstermine dürfen für Daten nach Satz 1 bei Erwachsenen zehn Jahre und bei Jugendlichen fünf Jahre nicht überschreiten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat, jedoch nicht vor Erlassung des Beschlusses aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung. Ist der Verdacht der Straftat gegen die Person entfallen, sind ihre in diesem Zusammenhang in Dateien schriftlich gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen sowie die zu ihrer Person schriftlich angelegten Akten zu vernichten.

MM V 10 / 2532

§ 25
Datenabgleich

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten der in den §§ 4 und 5 genannten Personen mit dem Inhalt polizeilicher Daten abgleichen. Personenbezogene Daten anderer Personen kann die Polizei nur abgleichen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich ist. Die Polizei kann ferner rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten mit dem Fahrbüchervermerk abgleichen.

(2) Wird der Betroffene zur Durchführung einer nach einer anderen Rechtsvorschrift zulässigen Maßnahme angehalten und kann der Datenabgleich mit dem Fahrbüchervermerk nicht bis zum Abschluß dieser Maßnahme vorgenommen werden, darf der Betroffene weiterhin für den Zeitraum angehalten werden, der regelmäßig für die Durchführung eines Datenabgleichs notwendig ist.

§ 10 g Datenvergleich

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten der in den §§ 4 und 5 sowie in § 8 b Abs. 1 Nr. 6 genannten Personen mit dem Inhalt polizeilicher Daten vergleichen. Personenbezogene Daten anderer Personen kann die Polizei nur abgleichen, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich erscheint. Die Polizei kann ferner im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erlangte personenbezogene Daten mit dem Fahrbüchervermerk abgleichen. Daten, die nur für die Dauer des Datenvergleichs angehalten werden, § 9 bleibt unberührt.

(2) Rechtsvorschriften über den Datenvergleich in anderen Fällen bleiben unberührt.

§ 11 g
Datenabgleich

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten der in den §§ 4 und 5 sowie in § 8 b Nr. 7 genannten Personen mit dem Inhalt polizeilicher Daten vergleichen. Personenbezogene Daten anderer Personen kann die Polizei nur abgleichen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich ist. Die Polizei kann ferner rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten mit dem Fahrbüchervermerk abgleichen.

(2) Wird der Betroffene zur Durchführung einer nach einer anderen Rechtsvorschrift zulässigen Maßnahme angehalten und kann der Datenabgleich mit dem Fahrbüchervermerk nicht bis zum Abschluß dieser Maßnahme vorgenommen werden, darf der Betroffene weiterhin für den Zeitraum angehalten werden, der regelmäßig für die Durchführung eines Datenabgleichs notwendig ist.

(3) Rechtsvorschriften über den Datenabgleich in anderen Fällen bleiben unberührt.

MMV 10 / 2532

MMV10 / 2532

Datenschutzgesetz - Datenübermittlung

I. Allgemeine Regeln der Datenübermittlung

§ 26

Allgemeine Regeln der Datenübermittlung

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck übermittelt werden, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind, Abwehrend hiervon kann die Polizei personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies

- 1. durch Gesetz zugelassen ist,
2. zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist und der Empfänger die Daten auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen kann.

Die nach § 24 Abs. 3 gespeicherten Daten dürfen nur an Polizeibehörden übermittelt werden.

(2) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Ansehenskreis und sind sie der Polizei von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist die Datenübermittlung durch die Polizei nur zulässig, wenn der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die Polizei erlangt hat.

§ 10 a Allgemeine Regeln der Datenübermittlung

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck erlangen, zu dem sie erlangt worden sind, und Inhalt der Übermittlung sind festzuhalten; dies gilt nicht für das automatisierte Abrufenverfahren (§ 10).

(2) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Ansehenskreis und sind sie der Polizei von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person oder Stelle in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist die Datenübermittlung durch die Polizei nur zulässig, wenn der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die Polizei erlangt hat oder hätte erlangen können. In die Übermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs muß die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person oder Stelle einwilligen.

(3) Bewertungen (§ 10 a Abs. 8) dürfen anderen als Polizeibehörden nicht mitgeteilt werden.

(4) Die Übermittlung darf nicht zu einer Erweiterung des Kreises der Stellen führen, für die die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks nicht aufgenommen werden. Kenntnis erheben, und muß das Verwehrlungsverbot im Bundeszentralregister, § 11 Abs. 2 BZRG) berücksichtigen.

§ 11 b

Allgemeine Regeln der Datenübermittlung
(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies durch dieses Gesetz zugelassen ist.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck übermittelt werden, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind, Abwehrend hiervon kann die Polizei personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies

- 1. durch dieses Gesetz zugelassen ist,
2. zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist und der Empfänger die Daten auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen kann.

Die nach § 11 a Abs. 3 gespeicherten Daten dürfen nur an Polizeibehörden übermittelt werden.

(3) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Ansehenskreis und sind sie der Polizei von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist die Datenübermittlung durch die Polizei nur zulässig, wenn der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die Polizei erlangt hat.

(3) Die Verantwortung für die Übermittlung trägt die übermittelnde Polizeibehörde. Sie prüft die Zulässigkeit der Datenübermittlung, erfolgt die Datenübermittlung auf Grund eines Ersuchens des Empfängers, hat dieser der übermittelnden Polizeibehörde die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Bei Ersuchen von Polizeibehörden sowie anderen öffentlichen Stellen prüft die übermittelnde Polizeibehörde nur, ob das Ersuchen in Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, im Einzelfall besteht Anlaß zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Ersuchens. Erfolgt die Datenübermittlung durch automatisierten Abruf, trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs der Empfänger.

(4) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihm überreicht worden sind. Ausländische öffentliche Stellen, über- und zwischenstaatliche Stellen sowie Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs sind bei der Datenübermittlung darauf hinzuweisen.

(5) Die übermittelnde Polizeibehörde prüft die Zulässigkeit der Übermittlung, prüft die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung auf Grund eines Ersuchens des Empfängers, hat dieser der übermittelnden Polizeibehörde die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Bei Ersuchen von Polizeibehörden sowie anderen öffentlichen Stellen prüft die übermittelnde Polizeibehörde nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, im Einzelfall besteht Anlaß zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Ersuchens. Erfolgt die Datenübermittlung durch automatisierten Abruf, trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs der Empfänger.

(6) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihm überreicht worden sind.

(7) Anderweitige besondere Rechtsvorschriften über die Datenübermittlung bleiben unberührt.

(4) Die Verantwortung für die Übermittlung trägt die übermittelnde Polizeibehörde. Sie prüft die Zulässigkeit der Datenübermittlung auf Grund eines Ersuchens des Empfängers, hat dieser der übermittelnden Polizeibehörde die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Bei Ersuchen von Polizeibehörden sowie anderen öffentlichen Stellen prüft die übermittelnde Polizeibehörde nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, im Einzelfall besteht Anlaß zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Ersuchens. Erfolgt die Datenübermittlung durch automatisierten Abruf, trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs der Empfänger.

(5) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihm überreicht worden sind. Ausländische öffentliche Stellen, über- und zwischenstaatliche Stellen sowie Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs sind bei der Datenübermittlung darauf hinzuweisen.

(8) Anderweitige besondere Rechtsvorschriften über die Datenübermittlung bleiben unberührt.

MMV10 / 2532

17. Datenübermittlung durch die Polizei.

§ 27

Datenübermittlung zwischen Polizeibehörden

(1) Zwischen Polizeibehörden können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Eine Übermittlung zu einem anderen Zweck als dem, zu dem die Daten erlangt oder gespeichert worden sind, ist zulässig, soweit die Daten auch zu diesem Zweck erhoben werden dürfen. Satz 2 gilt nicht für die nach § 11 erhobenen Daten.

(2) Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Datenübermittlung gemäß Absatz 1 an Polizeibehörden bestimmter ausländischer Staaten zulässig ist, wenn dies wegen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit oder der polizeilichen Zusammenarbeit im Grenzgebiet erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß die Daten von den ausländischen Polizeibehörden entgegen dem Zweck eines deutschen Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes verwendet werden. § 28 bleibt unberührt.

§ 10 c Datenübermittlung an Behörden und öffentliche Stellen

(1) Personenbezogene Daten können anderen Polizeibehörden der Bundes- und der Länder übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und diese Behörden durch Rechtsvorschriften zugewiesen sind. § 10 a Abs. 2 gilt entsprechend. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, ist Abs. 3 anzuwenden.

§ 11 c

Datenübermittlung zwischen Polizeibehörden
Zwischen Polizeibehörden können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Eine Übermittlung zu einem anderen Zweck als dem, zu dem die Daten erlangt oder gespeichert worden sind, ist zulässig, soweit die Daten auch zu diesem Zweck erhoben werden dürfen. Satz 2 gilt nicht für die nach § 9 a erhobenen Daten.

MMV 10 / 2532

Datenübermittlung an öffentliche Stellen, an ausländische Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen

(1) Die Polizei kann von sich aus personenbezogene Daten an öffentliche Stellen sowie an ausländische Stellen und an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Polizei kann von sich aus anderen für die Gefahrenabwehr zuständigen öffentlichen Stellen bei ihr vorhandene personenbezogene Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Aufgabenerfüllung des Empfängers für den Bereich der Gefahrenabwehr erforderlich erscheint.

(3) Die Polizei kann auf Ersuchen personenbezogene Daten an öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies

1. zur Abwehr einer Gefahr durch den Empfänger,
2. in besonders gelagerten Einzelfällen zur Wahrnehmung einer sonstigen Gefahrenabwehraufgabe durch den Empfänger,
3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich ist.

(4) Die Polizei kann personenbezogene Daten auf Ersuchen an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr durch den Empfänger erforderlich ist. Die Datenübermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes verstößt oder andere schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(2) Sind andere Behörden oder öffentliche Stellen für die Gefahrenabwehr zuständig, kann ihnen die Polizei von sich aus die bei ihr vorhandenen personenbezogenen Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich erscheint.

(3) Im übrigen kann die Polizei personenbezogene Daten an Behörden oder öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies

1. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben,
2. zur Abwehr einer Gefahr für den Empfänger,
3. aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Wahrnehmung einer sonstigen Gefahrenabwehraufgabe durch den Empfänger,
4. zur Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Verhütung oder Beseitigung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.

In den Fällen der Nr. 5 ist die Person, deren Daten übermittelt werden sind, zu unterrichten, sobald der Zweck der Übermittlung dem nicht mehr entgegensteht.

(4) Die Polizei kann personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit dies zur

1. Erfüllung einer Aufgabe der übermittelnden Polizeibehörde,
2. Abwehr einer erheblichen Gefahr durch den Empfänger erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt würde oder schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden könnten, soweit dies dem Empfänger in dem Umfang, zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Die Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung obliegt der übermittelnden Stelle.

(5) Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 kann die Polizei personenbezogene Daten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 an andere Mitglieder der Polizei übermitteln, wenn es sich um die Abwehr einer Gefahr handelt, die sich aus den Umständen ergibt, die die Daten auf andere Weise, obwohl berechtigt, nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen kann.

Datenübermittlung an öffentliche Stellen, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen

(1) Die Polizei kann von sich aus personenbezogene Daten an öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Polizei kann von sich aus anderen für die Gefahrenabwehr zuständigen öffentlichen Stellen bei ihr vorhandene personenbezogene Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Aufgabenerfüllung des Empfängers für den Bereich der Gefahrenabwehr erforderlich erscheint.

(3) Die Polizei kann auf Ersuchen personenbezogene Daten an öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies

1. zur Abwehr einer Gefahr durch den Empfänger,
2. in besonders gelagerten Einzelfällen zur Wahrnehmung einer sonstigen Gefahrenabwehraufgabe durch den Empfänger,
3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich ist.

(4) Die Polizei kann personenbezogene Daten auf Ersuchen an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr durch den Empfänger erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes verstößt würde oder schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 29

Datenübermittlung an Personen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Polizei kann von sich aus personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit dies

1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben,

2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person

erforderlich ist.

(2) Die Polizei kann auf Antrag von Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs personenbezogene Daten übermitteln, soweit der Auskunftsbegünstigte

1. ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt,

2. ein berechtigtes Interesse geltend macht und offensichtlich ist, daß die Datenübermittlung im Interesse des Betroffenen liegt und er in Kenntnis der Sachlage seine Einwilligung hierzu erteilen würde.

§ 11 a

Datenübermittlung an Personen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Polizei kann von sich aus personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit dies

1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person

erforderlich ist.

(2) Die Polizei kann auf Antrag von Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs personenbezogene Daten übermitteln, soweit der Auskunftsbegünstigte

1. ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt.

2. ein berechtigtes Interesse geltend macht und offensichtlich ist, daß die Datenübermittlung im Interesse des Betroffenen liegt und er in Kenntnis der Sachlage seine Einwilligung hierzu erteilen würde.

§ 10 d Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Polizei darf personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht übermitteln, es sei denn, daß dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben,
2. zur Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Verhütung oder Beseitigung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte eines anderen Person.

(2) § 10 c Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck der Erfüllung der Aufgaben zu denen die Erfüllung der Zuständigkeit der Übermittlung obliegt der übermittelnden Stelle.

(4) Über die Übermittlung ist ein besonderes Verzeichnis zu führen, aus dem der Zweck der Übermittlung, der Empfänger und die Aktionsmaßnahme hervorgehen. Es ist am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu vernichten.

MMV 10 / 2532

III. Datenübermittlung an die Polizei

§ 10

Datenübermittlung an die Polizei

(1) Öffentliche Stellen können, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von sich aus personenbezogene Daten an die Polizei übermitteln, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint.

(2) Die Polizei kann an öffentliche Stellen Ersuchen auf Übermittlung von personenbezogenen Daten stellen, soweit die Voraussetzungen für eine Datenerhebung vorliegen. Die ersuchte öffentliche Stelle prüft die Zulässigkeit der Datenübermittlung. Wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, prüft sie nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der Polizei liegt, es sei denn, im Einzelfall besteht Anlaß zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Ersuchens. Die Polizei hat die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Die ersuchte öffentliche Stelle hat die Daten an die Polizei zu übermitteln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Polizei kann an ausländische öffentliche Stellen sowie über- und zwischenstaatliche Stellen Ersuchen auf Übermittlung von personenbezogenen Daten stellen, soweit die Voraussetzungen für eine Datenerhebung vorliegen und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 10 a Datenübermittlung an die Polizei

Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen können personenbezogene Daten an die Polizei übermitteln, soweit das aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint und die von der übermittelnden Stelle zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Sie sind zur Übermittlung verpflichtet, wenn es für die Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

§ 11 f

Datenübermittlung an die Polizei

(1) Öffentliche Stellen können, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von sich aus personenbezogene Daten an die Polizei übermitteln, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint.

(2) Die Polizei kann an öffentliche Stellen Ersuchen auf Übermittlung von personenbezogenen Daten stellen, soweit die Voraussetzungen für eine Datenerhebung vorliegen. Die ersuchte öffentliche Stelle prüft die Zulässigkeit der Datenübermittlung. Wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, prüft sie nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der Polizei liegt, es sei denn, im Einzelfall besteht Anlaß zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Ersuchens. Die Polizei hat die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Die ersuchte öffentliche Stelle hat die Daten an die Polizei zu übermitteln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Polizei kann an ausländische öffentliche Stellen sowie über- und zwischenstaatliche Stellen Ersuchen auf Übermittlung von personenbezogenen Daten stellen, soweit die Voraussetzungen für eine Datenerhebung vorliegen und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

MMV 10 / 2532

§ 10 i Automatisiertes Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten aus einer von der Polizei gebildeten Datenbank ermöglicht, ist zulässig, wenn die Datenverarbeitung im Bereich der schutzwürdigen Belange des betroffenen Personenzweises und der Erfüllung polizeilicher Aufgaben angemessen ist. Der Abruf durch andere als Polizeibehörden ist unzulässig.

(2) Die nach § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind schriftlich festzulegen.

(3) Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, daß die Übermittlung zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

(4) Die Einrichtung des Abrufverfahrens bedarf der Zustimmung des Innenministers. Die Zustimmung ist nur erteilbar, wenn die Festlegung nach Abs. 2 einschließlich der Errichtungsanordnung (§ 10 j).

IV. Rasterfahndung

§ 31

Rasterfahndung

(1) Die Polizei kann von öffentlichen Stellen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Daten zu Zwecken des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist (Rasterfahndung).

(2) Das Übermittlungswesen ist auf Namen, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie andere für den Einzelfall benötigte Daten zu beschränken; es darf sich nicht auf personenbezogene Daten erstrecken, die einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis unterliegen. Von Übermittlungswesen nicht erfasste personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden, wenn wegen erheblicher technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unangemessenen Zeit- oder Kostenaufwandes eine Beschränkung auf die angeforderten Daten nicht möglich ist; diese Daten dürfen von der Polizei nicht genutzt werden.

§ 11h

Rasterfahndung

(1) Die Polizei kann von öffentlichen Stellen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Daten zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

(2) Das Übermittlungswesen ist auf Namen, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie andere für den Einzelfall benötigte Daten zu beschränken; es darf sich nicht auf personenbezogene Daten erstrecken, die einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis unterliegen. Von Übermittlungswesen nicht erfasste personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden, wenn wegen erheblicher technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unangemessenen Zeit- oder Kostenaufwandes eine Beschränkung auf die angeforderten Daten nicht möglich ist; diese Daten dürfen von der Polizei nicht genutzt werden.

MMV 10 / 2532

(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und an Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf den Datenträgern zu löschen und die Akten, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zu vernichten. Über die getroffene Maßnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist genehmert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Löschung der Daten oder der Vernichtung der Akten nach Satz 1 folgt, zu vernichten.

(4) Die Maßnahme darf nur auf Antrag des Behördenleiters durch den Richter angeordnet werden. Zu dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(5) Personen, gegen die nach Abschluß der Rasterfahndung weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sind hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der weiteren Datennutzung erfolgen kann. Die Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und an Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf den Datenträgern zu löschen und die Akten, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zu vernichten. Über die getroffene Maßnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist genehmert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Vernichtung der Unterlagen nach Satz 1 folgt, zu vernichten.

(4) Die Maßnahme darf nur auf Antrag des Behördenleiters durch den Richter angeordnet werden. Zu dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Die Anordnung muß den zur Unterrichtung Verpflichteten sowie alle benötigten Daten und Merkmale bezeichnen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist durch die Polizeibehörde zu unterrichten.

(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf den Datenträgern zu löschen und die Akten, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zu vernichten. Über die getroffene Maßnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist genehmert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Vernichtung der Daten oder der Vernichtung der Akten nach Satz 1 folgt, zu vernichten.

(4) Die Maßnahme darf nur auf Antrag des Behördenleiters durch den Richter angeordnet werden. Zu dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Die Anordnung muß den zur Unterrichtung Verpflichteten sowie alle benötigten Daten und Merkmale bezeichnen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist durch die Polizeibehörde zu unterrichten.

(5) Personen, gegen die nach Abschluß der Rasterfahndung weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sind hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der weiteren Datennutzung erfolgen kann. Die Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

MM V 10 / 2532

Vierter Titel, Berücksichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

§ 32

Berücksichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berücksichtigen, wenn sie unrichtig sind. Sind personenbezogene Daten in Akten zu berücksichtigen, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund diese Daten unrichtig waren oder geworden sind.

(2) In Dateien suchfähig gespeicherte oder personenbezogene Daten und die dazugehörigen zu den Personen suchfähig angelegten Akten sind zu löschen oder zu vernichten, wenn

1. dies durch dieses Gesetz bestimmt ist,

2. die Speicherung nicht zulässig ist,

3. bei der zu bestimmten Terminen vorzunehmenden Prüfung oder aus Anlaß einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, daß die Daten für die Erfüllung der Aufgaben der speichernden Stelle nicht mehr erforderlich sind.

In Dateien nicht suchfähig gespeicherte Daten sind unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu löschen, soweit die Speicherung festgestellt wird.

Die nach Satz 1 Nr. 3 vorzunehmende Aktenvernichtung ist nur durchzuführen, wenn die gesamte Akte für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, es sei denn, daß der Betroffene die Vernichtung von Teilen der Akte verlangt und die weitere Speicherung... beeinträchtigt. Soweit hiernach eine Vernichtung nicht in Betracht kommt, sind die Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen.

§ 10.1 Berücksichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu berücksichtigen, wenn sie unrichtig sind. Sind personenbezogene Daten in Akten zu berücksichtigen, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund diese Daten unrichtig waren oder geworden sind.

(2) In Dateien suchfähig gespeicherte oder personenbezogene Daten und die dazugehörigen Unterlagen sind zu vernichten, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist, 2. bei der nach bestimmtem Fristen vorzunehmenden Überprüfung oder aus Anlaß einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, daß ihre Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der speichernden Stelle nicht mehr erforderlich ist.

In Dateien nicht suchfähig gespeicherte Daten sind unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu löschen, soweit die Speicherung festgestellt wird.

Die nach Satz 1 Nr. 3 vorzunehmende Aktenvernichtung ist nur durchzuführen, wenn die gesamte Akte für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, es sei denn, daß der Betroffene die Vernichtung von Teilen der Akte verlangt und die weitere Speicherung ihn in unangemessener Weise beeinträchtigt. Soweit hiernach eine Vernichtung nicht in Betracht kommt, sind die Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen.

MM V 10 / 2532

(3) Andere als die in Absatz 2 genannten Akten sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

(4) Stellt die Polizei fest, daß unrichtige oder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zu löschende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, ist dem Empfänger die Berichtigung oder Löschung mitzuteilen, es sei denn, die Mitteilung ist für die Beurteilung der Person oder des Sachverhalts nicht oder nicht mehr von Bedeutung.

(5) Löschung und Vernichtung unterbleiben, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden,
2. die Daten zur Behebung einer bestehenden Beweismot unerlässlich sind,
3. die Nutzung der Daten zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.

In diesen Fällen sind die Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie dürfen nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken oder sonst mit Einwilligung des Betroffenen genutzt werden. In Falle des Satzes 1 Nr. 3 gilt § 28 des Datenschutzes Nordrhein-Westfalen.

(6) Anstelle der Löschung oder Vernichtung können die Datenträger oder die Akten an ein Staatsarchiv abgegeben werden, soweit archivrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, sind sie im Falle des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 durch Anbringung eines entsprechenden Vermerks zu sperren. Im Falle des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind die Daten zu löschen, wenn die gesamte Akte zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(4) Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Fristen zu regeln, nach deren Ablauf zu prüfen ist, ob die weitere Speicherung der Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Fristen dürfen

- a) bei Erwachsenen 10 Jahre,
- b) bei Jugendlichen 5 Jahre und
- c) bei Kindern 2 Jahre

nicht überschreiten, wobei nach Art und Zweck der Speicherung sowie Art und Bedeutung der Daten unterschieden ist. Die Frist beginnt regelmäßig, jedoch nicht vor Erlassung der betroffenen Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer Freiheitsentzug verbundenen Maßregel der Besserung oder Sicherung.

(5) Stellt die Polizei fest, daß unrichtige oder nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zu löschende oder nach Abs. 3 Satz 1 zu sperrende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, ist dem Empfänger die Berichtigung oder Sperrung mitzuteilen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte bestehen, daß dadurch schutzwürdige Belange des betroffenen Person beeinträchtigt werden können.

(6) Löschung und Vernichtung unterbleiben, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des betroffenen Person beeinträchtigt werden,
2. die Daten zur Behebung einer bestehenden Beweismot unerlässlich sind,
3. die Nutzung der Daten, die zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisierten sind, zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.

In diesen Fällen sind die Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen.

(7) Gesperrte Daten dürfen nur zu den in Abs. 6 Satz 1 genannten Zwecken oder sonst mit Einwilligung der betroffenen Person genutzt werden.

(8) Anstelle der Löschung und Vernichtung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 3 können die Datenträger an ein Staatsarchiv abgegeben werden, soweit besondere archivrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Andere als die in Absatz 2 genannten Akten sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

(4) Stellt die Polizei fest, daß unrichtige oder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zu löschende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, ist dem Empfänger die Berichtigung oder Löschung mitzuteilen, es sei denn, die Mitteilung ist für die Beurteilung der Person oder des Sachverhalts nicht oder nicht mehr von Bedeutung.

(5) Löschung und Vernichtung unterbleiben, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden,
2. die Daten zur Behebung einer bestehenden Beweismot unerlässlich sind,
3. die Nutzung der Daten zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.

In diesen Fällen sind die Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie dürfen nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken oder sonst mit Einwilligung des Betroffenen genutzt werden. Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 gilt § 28 des Datenschutzes Nordrhein-Westfalen.

(6) Anstelle der Löschung oder Vernichtung können die Datenträger oder die Akten an ein Staatsarchiv abgegeben werden, soweit archivrechtliche Regelungen dies vorsehen.

MMV10 / 2532

§ 13

Errichtung von Dateien,
Umfang der Datenbeschreibung,
Freigabe von Programmen,
automatisiertes Abrufverfahren

(1) Die Errichtung von Dateien ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit ihrer Weiterführung oder Änderung zu prüfen.

(2) In der nach § 8 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zu erstellenden Datenbeschreibung sind die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Löschungsfristen oder die gemäß den §§ 22 und 24 Abs. 2 festzulegenden Prüfungsstermine oder Aufbewahrungsfristen aufzuführen.

(3) Eine Datenbeschreibung nach § 8 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist auch zu erstellen, wenn die Polizei personenbezogene Daten in einer automatisierten polizeilichen Verbunddatei speichert, die über das Land hinausgeht.

(4) Über die Freigabe von Programmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf zentralen oder dezentralen Datenverarbeitungsanlagen entscheidet der Innenminister oder eine von ihm beauftragte Stelle.

(5) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten aus einer von der Polizei geführten Datei durch Abruf ermöglicht, ist unter den Voraussetzungen des § 9 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zulässig; der Abruf darf nur Polizeibehörden gestattet werden.

§ 10 Errichtung von Dateien, Errichtungsanordnung

(1) Die Errichtung von Dateien ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit ihrer Weiterführung oder Änderung zu prüfen.

(2) Für jede automatisierte Datei über personenbezogene Daten und solche nichtautomatisierten Dateien über personenbezogene Daten, aus denen nicht nur gelegentlich personenbezogene Daten in andere Stellen übermittelt werden, ist eine Errichtungsanordnung mindestens festzulegen.

1. Bezeichnung,
2. Rechtsgrundlage und Zweck,
3. Personenkreis, über den personenbezogene Daten gespeichert werden,
4. Arten der zu speichernden personenbezogenen Daten,
5. Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Daten dienen,
6. Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden personenbezogenen Daten,
7. Zugangsüberprüfung,
8. Voraussetzungen, unter denen gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden und
9. Prüfungen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.

Der Innenminister regelt das Nähere durch Verwaltungsanweisung. Er übersendet die Errichtungsanordnung dem Landesbeauftragten für den Datenschutz.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Dateien, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits errichtet sind.

§ 11)

Errichtung von Dateien, Umfang der Datenbeschreibung, Freigabe von Programmen, automatisiertes Abrufverfahren

(1) Die Errichtung von Dateien ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit ihrer Weiterführung oder Änderung zu prüfen.

(2) In der nach § 8 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen zu erstellenden Datenbeschreibung sind die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Löschungsfristen oder die gemäß den §§ 11 Abs. 4 und 11 Abs. 2 festzulegenden Prüfungsstermine oder Aufbewahrungsfristen aufzuführen.

(3) Eine Datenbeschreibung nach § 8 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ist auch zu erstellen, wenn die Polizei personenbezogene Daten in einer automatisierten Verbunddatei speichert, die über das Land hinausgeht.

(4) Über die Freigabe von Programmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf zentralen oder dezentralen Datenverarbeitungsanlagen entscheidet der Innenminister oder eine von ihm beauftragte Stelle.

(5) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten aus einer von der Polizei geführten Datei durch Abruf ermöglicht, ist unter den Voraussetzungen des § 9 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen zulässig; der Abruf darf nur Polizeibehörden gestattet werden.

MMV10 / 2532

MMV10 / 2532

§ 10 Auskunft

- (1) Der betroffenen Person ist auf Antrag gebührende Auskunft zu erteilen über
 1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
 2. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen, soweit dies festgehalten ist,
 3. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung und sonstigen Nutzung.
 In dem Antrag soll die Art der Daten, über die Auskunft erlangt werden soll, näher bezeichnet werden. Bei einem Antrag auf Auskunft aus Akten kann erforderlichenfalls verlangt werden, daß Angaben gemacht werden, die das Auffinden der Informationen ohne einen Aufwandsauftrag, der über Vermögen zu dem von der Auskunft ersuchten Stelle geltend gemachten Informationsinteresse steht.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Wahrnehmung der Datensicherung oder zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden.
- (3) Abs. 1 gilt außerdem nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß die dort gewährten Rechte der betroffenen Person hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter zurücktreten müssen. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde oder ein von ihm beauftragter Beamter.
- (4) Der Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf eine Begründung, die sich auf die durch die Mitteilung der Gründe auf die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet wurde.
- (5) Wird Auskunft nicht gewährt, ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, daß sie sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. Der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz an die zuständige Behörde kann ein Widerspruch auf den Erkenntnisstand der sachdienlichen Stelle zulassen, sofern sie nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.
- (6) Sind die personenbezogenen Daten in ein anhängiges Strafverfahren angeführt, so ist Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft herbeizuführen, die ihre Zustimmung nur dann versagen darf, wenn sie aufgrund der für sie geltenden Rechtsvorschriften die Auskunftserteilung ablehnen darf.
- (7) Stellt einer Auskunft über Daten kann die Polizei unbeschadet des Abs. 3 Satz 1 auf Antrag der betroffenen Person Akteneinsicht gewähren.

12. Nach § 33 (neu) wird folgende Überschrift eingefügt:

"Dritter Unterabschnitt
Platzverweisung"

13. Der bisherige § 12 wird § 34.

14. Nach § 34 (neu) wird folgende Überschrift eingefügt:

"Vierter Unterabschnitt
Gewahrsam"

15. Der bisherige § 13 wird § 35. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Wörter "§ 12" durch die Wörter "§ 34" ersetzt.

b) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt, und folgende Nummer 4 wird angefügt:

"4. das unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme und Vorführung der Person nach den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist."

16. Der bisherige § 14 wird § 36. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Wird eine Person auf Grund von § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2 Satz 3 oder § 35 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen."

17. Der bisherige § 15 wird § 37. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Wird eine Person auf Grund von § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2 Satz 3 oder § 35 festgehalten, ist ihr unverzüglich der Grund bekanntzugeben."

§ 13

Gewahrsam

(1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

1. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere wenn die Person sich offenbar in einem die ihre Missetaten begehen kann Zustand oder sonst in ähnlicher Lage befindet,

2. das unerlässlich ist, um die unvermeidbar bevorstehende Begehung eines Straftats oder einer Ordnungswidrigkeit, von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern,

3. das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 12 durchzusetzen.

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt, und folgende Nummer 4 wird angefügt:

"4. das unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme und Vorführung der Person nach den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist."

§ 14

Richterliche Entscheidung

(1) Wird eine Person aufgrund von § 9 Abs. 2 Satz 3, § 11 Abs. 3 oder § 13 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Der Herbeizuführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung des Richters erst nach Ablauf des Monats der polizeilichen Maßnahmen ergreifen wurde.

(2) Für die Entscheidung nach Absatz 1 ist das Amtsgericht zuständig, dessen Bezirk die Person festgehalten wird. Dies verleiht dem Richter des Vorverfahrens des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen

§ 15

Benachrichtigung festgehaltenen Personen

(1) Wird eine Person aufgrund von § 9 Abs. 2 Satz 3, § 11 Abs. 3 oder § 13 festgehalten, ist ihr unverzüglich der Grund bekanntzugeben.

MM V 10 / 2532

18. Der bisherige § 16 wird § 38. In Absatz 1 wird das Wort "aufgrund" durch die Wörter "auf Grund" ersetzt.

19. Nach § 38 (neu) werden folgende Überschriften eingefügt:

- "Puffer Unterabchnitt
- Durchsuchung
- Erster Titel, Durchsuchung von Personen"

20. Der bisherige § 17 wird § 39 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "§ 9 Abs. 2 Satz 4" durch die Wörter "§ 12 Abs. 2 Satz 4" ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter "§ 9 Abs. 1 Nr. 2" durch die Wörter "§ 12 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.

c) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet sind."

21. Nach § 39 (neu) wird folgende Überschrift eingefügt:

"Zweiter Titel, Durchsuchung von Sachen"

22. Der bisherige § 18 wird § 40 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "§ 9 Abs. 2 Satz 4" durch die Wörter "§ 12 Abs. 2 Satz 4" ersetzt.

12. In § 16 Abs. 1 wird das Wort "aufgrund" durch die Wörter "auf Grund" ersetzt.

§ 16

Dauer der Freiheitsentziehung

- 1) Die festgenommene Person ist zu entlassen sobald der Grund für die Maßnahme der Polizei weggefallen ist.
- 2) Wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch rechtliche Entscheidung für unzulässig erkannt wird
- 3) in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ereignis wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung aufgrund eines anderen Gesetzes durch rechtliche Entscheidung angeordnet ist

13. § 17 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

§ 17

Durchsuchung von Personen

- 1) Die Police kann außer in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 4 eine Person durchsuchen, wenn
 - 1 sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden kann,
 - 2 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden dürfen,
 - 3 sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
 - 4 sie sich an einem der in § 9 Abs. 1 Nr. 2 genannten Orte aufhält,
 - 5 sie sich in einem Objekt im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet sind

MMV 10 / 2532

b) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter "§ 17" durch die Wörter "§ 39" ersetzt.

c) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter "§ 9 Abs. 1 Nr. 2" durch die Wörter "§ 12 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.

d) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. ~~es~~ ^{sie} sich in einem Objekt im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet wird."

e) In Absatz 1 Nr. 6 werden die Wörter "§ 9 Abs. 1 Nr. 4" durch die Wörter "§ 12 Abs. 1 Nr. 4" ersetzt.

23. Nach § 40 (neu) wird folgende Überschrift eingefügt:

"Dritter Titel. Betreten und Durchsuchung von Wohnungen"

24. Der bisherige § 19 wird § 41 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Person befindet, die nach § 10 Abs. 3 vorgeführt oder nach § 35 in Gewahrsam genommen werden darf."

b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter "§ 21 Nr. 1" durch die Wörter "§ 43 Nr. 1" ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

"3. von der Wohnung Immissionen ausstrahlen, die nach Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz die Gesundheit der Bevölkerung gefährden."

14. § 19 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

§ 19

Durchsuchung von Sachen

1) Die Polizei kann außer in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 4 eine Sache durchsuchen, wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 17 durchsucht werden darf.

2) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Person befindet, die in Gewahrsam genommen werden darf

a) in Gewahrsam genommen werden darf

b) widerrechtlich festgehalten wird oder

c) hilflos ist

3) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine andere Sache befindet, die beschlagnahmt werden darf

4) sie sich an einem der in § 9 Abs. 1 Nr. 2 genannten Orten befindet.

5) sie sich in einem Objekt im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet sind

6) es sich um ein Land, Wasser- oder Luftfahrzeug handelt, in dem sich eine Person befindet, deren Identität nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 festgestellt werden darf, die Durchsuchung wenn sich auch auf die in dem Fahrzeug enthaltenen Sachen erstreckt

MMV10 / 2532

§ 19

Betretten und Durchsuchung von Wohnungen

(1) Die Polizei kann eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn

1) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Person befindet, die nach § 11 Abs. 3 vorgeführt oder nach § 12 in Gewahrsam genommen werden darf

2) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Sache befindet, die nach § 21 Nr. 1 beschlagnahmt werden darf

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Person befindet, die nach § 9 c Abs. 3 vorgeführt oder nach § 13 in Gewahrsam genommen werden darf."

b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

"3. von der Wohnung Immissionen ausstrahlen, die nach Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz die Gesundheit der Bevölkerung gefährden."

d) In Absatz 1 Satz 1 wird Nummer 3 Nummer 4.

e) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Während der Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 der Strafprozessordnung) ist das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung nur in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 zulässig."

f) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

a) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verüben, vorbereiten oder verüben.

b) sich dort Personen treffen, die gegen aufrechterhaltene Strafvorschriften verstoßen,

c) sich dort gewaltsame Straftaten verüben."

25. Der bisherige § 20 wird § 42, Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "§ 10 Abs. 2" werden durch die Wörter "§ 14 Abs. 3" ersetzt.

26. Nach § 42 (neu) wird folgende Überschrift eingefügt:

"Sachlicher Unterbereich
Sicherstellung und Verwahrung"

27. Die bisherigen §§ 21 bis 46 werden die §§ 43 bis 68. Darüber hinaus werden folgende Änderungen vorgenommen:

In § 41 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Wortlauf angefügt:

"darüber hinaus, wenn es zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Aufenthaltsbestimmungsrecht eines Personensorgeberechtigten erforderlich ist."

In § 41 Abs. 3 Nr. 1 b) wird das Wort "Strafvorschriften" durch das Wort "Vorschriften" ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 1 wird Nummer 3 Nummer 4

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung: "Während der Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 der Strafprozessordnung) ist das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung nur in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 zulässig."

e) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung: "1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß a) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verüben, vorbereiten oder verüben, b) sich dort Personen treffen, die gegen aufrechterhaltene Strafvorschriften verstoßen, c) sich dort gewaltsame Straftaten verüben."

3) das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderliche ist. Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume eines Betriebs- und Geschäftsbereichs sowie jedes brennereis Bestätigung

2) Wohnung der Nachtzeit § 104 Abs. 3 der Strafprozessordnung ist das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung nur in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 oder Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 zulässig.

3) Wohnungen können auch zur Abwehr der Gefahren durch Brand, Explosion, Überschwemmung, Anfallsdrucke, Anfall von Gasen, Sturz von Gegenständen, etc.

1) Personen Straftaten verüben, vorbereiten oder verüben
2) sich dort Personen treffen, die erhebliche Strafvorschriften verletzen
3) sich dort gewaltsame Straftaten verüben, etc.

16. § 10 Abs. 6 wird wie folgt geändert: Die Wörter "§ 10 Abs. 2" werden durch die Wörter "§ 10 Abs. 3" ersetzt.

16. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend

MM V 10 / 2532

MMV10 / 2532

- a) In den bisherigen § 27 Abs. 3 werden die Wörter "§§ 15 und 16" durch die Wörter "§§ 37 und 38" ersetzt.
- b) Der bisherige § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zwangsmittel sind

 1. Ersatznahme (§ 52),
 2. Zwangsgeld (§ 53),
 3. unmittelbarer Zwang (§ 55)."
- c) In dem bisherigen § 29 Abs. 2 werden die Wörter "§§ 34 und 39" durch die Wörter "§§ 56 und 61" ersetzt.
- d) In dem bisherigen § 35 Abs. 1 werden die Wörter "§§ 36 bis 44" durch die Wörter "§§ 58 bis 66" ersetzt.
- e) In dem bisherigen § 39 Abs. 1 wird in Satz 2 vor dem Wort "Gefahr" das Wort "gegenwärtigen" eingefügt.

17 In § 39 Abs. 1 wird in Satz 2 vor dem Wort "Gefahr" das Wort "gegenwärtigen" eingefügt.

139 Änderung unmittelbaren Zwanges
 1. Letztbisherige Zwang ist vor seiner Anwendung anzuwenden. Vor der Anwendung kann abgesehen werden, wenn die Umstände es nicht zulassen, im Besonderen wenn die sofortige Anwendung des unmittelbaren Zwanges erforderlich ist, als Anwendung des Schubwaffengebrauchs gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.

§ 63 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Schußwaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, um angriffs- oder fluchtfähig zu machen. Ein Schuß, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist."

§ 41
 Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch

(2) Schußwaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, um angriffs- oder fluchtfähig zu machen.

18. in § 42 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „aufgrund“ jeweils durch die Wörter „auf Grund“ ersetzt.

2) In dem bisherigen § 42 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „aufgrund“ jeweils durch die Wörter „auf Grund“ ersetzt.

9) In dem bisherigen § 43 Abs. 2 werden die Wörter „§ 41 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 63 Abs. 4“ ersetzt.

h) In dem bisherigen § 44 Abs. 1 werden die Wörter „§ 36 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 58 Abs. 5“ und die Wörter „§ 43 Nr. 1, 2 und 5“ durch die Wörter „§ 64 Nr. 1, 2 und 5“ ersetzt.

MMV10 / 2532

Artikel 3

Das Ordnungsbefehlsgesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. Nr. 9, S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. Nr. 8, S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter "§§ 25 bis 27" durch die Wörter "§§ 47 bis 49" ersetzt.

2. § 24 erhält folgende Fassung:

"Folgende Vorschriften des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend für die Ordnungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

- 1. § 9
- 2. § 10 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 2
- 3. § 11
- 4. § 12 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 4
- 5. § 13
- 6. § 15
- 7. §§ 22 und 23
- 8. § 24 mit Ausnahme der Absätze 2 und 3
- 9. § 26 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2
- 10. § 27 mit Ausnahme des Absatzes 2
- 11. §§ 28 bis 30
- 12. § 32
- 13. §§ 34 bis 46"

Artikel 3

Das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbefehlsgesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. Nr. 9, S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. Nr. 8, S. 342), wird wie folgt geändert:

§ 24 erhält folgende Fassung:
"Folgende Vorschriften des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend für die Ordnungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

- 1. § 8 a mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 3
- 2. § 8 b
- 3. § 8 c mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 2
- 4. § 9 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nrn. 4 sowie 6 bis 8
- 5. § 9 a
- 6. § 9 b mit Ausnahme der Nummern 4 bis 6
- 7. § 9 c mit Ausnahme des Absatzes 1
- 8. § 11
- 9. § 11 a mit Ausnahme der Absätze 2 und 3
- 10. § 11 b mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2
- 11. § 11 c
- 12. § 11 d
- 13. § 11 e
- 14. § 11 f
- 15. § 11 i
- 16. § 12 bis 24"

MM V 10 / 2532

Artikel 4

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW, S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW, S. 342), wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Dabei kann die Polizei die nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) vorgesehenen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (§ 58 Abs. 3 PolG NW) anwenden und die zugelassenen Waffen (§ 58 Abs. 4 PolG NW) unter Beachtung der §§ 61, 63 bis 65 PolG NW gebrauchen."

2. In § 74 Satz 2 wird der Klammerhinweis "(§§ 39, 41 bis 43 PolG NW)" durch den Klammerhinweis "(§§ 61, 63 bis 65 PolG NW)" ersetzt.

Artikel 5

Das Personalwesen Gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Personalwesen Gesetz NW - PwWG NW -) vom 19. Mai 1987 (GV. NW, S. 170) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter "§ 10 Abs. 3 des Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen" durch die Wörter "§ 14 Abs. 4 des Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen" ersetzt.

2. In § 5 Abs. 5 Satz 4 werden die Wörter "§ 10 Abs. 1 Nr. 2 des Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen" durch die Wörter "§ 14 Abs. 1 Nr. 2 des Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen" ersetzt.

MM V 10 / 2532

Artikel 6

Der Innenminister wird ermächtigt, das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen bekanntzumachen und dabei redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Artikel 7

Artikel 2 und 6 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 1 und 3 bis 5 treten am 1. Mai 1990 in Kraft.

Artikel 8
Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 und 3 treten drei Monate nach Verkündung in Kraft.

MM V 10 /

MM V 10 / 2532